

Amtsblatt für das Vermessungswesen

Herausgegeben vom BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Jahrgang 2011

Wien, 1. September 2011

Stück 5

- 3959. Mitteilung**
Übersicht: Änderung von Katastralgemeinden
- 3960. - 3978. Verordnung**
Änderung von Katastralgemeinden
- 3979. Mitteilung**
Übersicht: Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen
- 3980. - 4003 Verordnung**
Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen
- 4004. Mitteilung**
Zeitskala

V	Katastralgemeinde	Gemeinde	Verw./polit. Bez./Mag.	VA	BL
3960	Zwettl Stadt	StG Zwettl-Niederösterreich	Zwettl	Gmünd	NÖ
3960	Oberhof	StG Zwettl-Niederösterreich	Zwettl	Gmünd	NÖ
3961	Oberedlitz	MG Thaya	Waidhofen an der Thaya	Gmünd	NÖ
3961	Thaya	MG Thaya	Waidhofen an der Thaya	Gmünd	NÖ
3962	Ginning	StG Scheibbs	Scheibbs	Amstetten	NÖ
3962	Scheibbs	StG Scheibbs	Scheibbs	Amstetten	NÖ
3962	Scheibbsbach	StG Scheibbs	Scheibbs	Amstetten	NÖ
3963	Rems	StG St. Valentin	Amstetten	Amstetten	NÖ
3963	St. Valentin	StG St. Valentin	Amstetten	Amstetten	NÖ
3964	Edelhof	StG Haag	Amstetten	Amstetten	NÖ
3964	Knillhof	StG Haag	Amstetten	Amstetten	NÖ
3965	Brunn	StG Pöchlarn	Melk	St. Pölten	NÖ
3965	Pöchlarn	StG Pöchlarn	Melk	St. Pölten	NÖ
3966	Hart	Stadt St. Pölten	St. Pölten	St. Pölten	NÖ
3966	Wörth	Stadt St. Pölten	St. Pölten	St. Pölten	NÖ
3967	Anthofrotte	MG Türnitz	Lilienfeld	St. Pölten	NÖ
3967	Türnitz	MG Türnitz	Lilienfeld	St. Pölten	NÖ
3968	Pielach	StG Melk	Melk	St. Pölten	NÖ
3968	Pielachberg	StG Melk	Melk	St. Pölten	NÖ
3968	Spielberg	StG Melk	Melk	St. Pölten	NÖ
3969	Lehen	MG Leiben	Melk	St. Pölten	NÖ
3969	Leiben	MG Leiben	Melk	St. Pölten	NÖ
3970	Erla	MG Asperhofen	St. Pölten	St. Pölten	NÖ
3970	Starzing	MG Asperhofen	St. Pölten	St. Pölten	NÖ
3971	Hetzersdorf	OG Gerersdorf	St. Pölten	St. Pölten	NÖ
3971	Hofing	OG Gerersdorf	St. Pölten	St. Pölten	NÖ
3972	Rien	StG Waidhofen an der Ybbs	Waidhofen an der Ybbs	Amstetten	NÖ
3972	Waidhofen an der Ybbs	StG Waidhofen an der Ybbs	Waidhofen an der Ybbs	Amstetten	NÖ
3973	Kimmersdorf	OG St. Marien	Linz-Land	Linz	OÖ
3973	Oberndorf	OG St. Marien	Linz-Land	Linz	OÖ
3974	Haiden	StG Bad Ischl	Gmunden	Gmunden	OÖ
3974	Jainzen	StG Bad Ischl	Gmunden	Gmunden	OÖ
3975	Feistritz	MG Feistritz ob Bleiburg	Völkermarkt	Völkermarkt	OÖ
3975	St. Michael	MG Feistritz ob Bleiburg	Völkermarkt	Völkermarkt	OÖ
3976	Unterort	MG Feistritz ob Bleiburg	Völkermarkt	Völkermarkt	OÖ
3976	Penk	MG Feistritz ob Bleiburg	Völkermarkt	Völkermarkt	OÖ
3977	Außerbreitenau	MG Molln	Kirchdorf an der Krems	Steyr	OÖ
3977	Molln	MG Molln	Kirchdorf an der Krems	Steyr	OÖ
3978	Anras	OG Anras	Lienz	Lienz	T
3978	Ried	OG Anras	Lienz	Lienz	T

OG, MG, StG: Orts-, Markt-, Stadtgemeinde

Verw./polit. Bez./Mag.: Verwaltungs-, politischer Bezirk, Magistrat

VA: Vermessungsamt

BL: Bundesland

3960 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 24. Mai 2011 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Zwettl Stadt und Oberhof.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2008, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Zwettl Stadt (Nr. 24392) und Oberhof (Nr. 24355), beide Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich, Gerichts- und politischer Bezirk Zwettl, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass das Grundstück 1325/8 der KG Zwettl Stadt von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Oberhof eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Gmünd – Dienststelle Zwettl aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 2585/2011 und 2586/2011, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 24. Mai 2011

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2286/2011-728

3961 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 24. Mai 2011 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Oberedlitz und Thaya.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2008, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Grenze zwischen den Katastralgemeinden Oberedlitz (Nr. 21163) und Thaya (Nr. 21187), beide

Marktgemeinde Thaya, Gerichts- und politischer Bezirk Waidhofen an der Thaya, wird zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung geändert.

(2) Die neue Grenze wird – ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 1675 – durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 1678 bis 1686, 3152, 3153, 2242 bis 2249, 1204, 1203, 1202, 1201 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes Nr. 6299 gebildet.

(3) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Gmünd aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 1127/2011, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 24. Mai 2011

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2296/2011-728

3962 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. Juli 2011 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Ginning, Scheibbs und Scheibbsbach.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2008, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Ginning (Nr. 22111) und Scheibbs (Nr. 22132), beide Stadtgemeinde Scheibbs, Gerichts- und politischer Bezirk Scheibbs, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass das Grundstück 56/2 der KG Ginning von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Scheibbs eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Am-

stetten aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 2118/2011, einzusehen.

§ 2

(1) Die Katastralgemeinden Scheibbs (Nr. 22132) und Scheibbsbach (Nr. 22133), beide Stadtgemeinde Scheibbs, Gerichts- und politischer Bezirk Scheibbs, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 47/1, 48/1 und 1327/2 der KG Scheibbsbach von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Scheibbs eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Amstetten aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 2118/2011, einzusehen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 8. Juli 2011

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2341/2011-728

3963 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 24. Mai 2011 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Rems und St. Valentin.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2008, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Grenze zwischen den Katastralgemeinden Rems (Nr. 03128) und St. Valentin (Nr. 03137), beide Stadtgemeinde St. Valentin, Gerichtsbezirk Haag und politischer Bezirk Amstetten, wird zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung geändert.

(2) Die neue Grenze wird – ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 3983 – durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 8055, 8056, 8057 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes Nr. 3985, weiters – ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 3986 – durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 8065, 11399, 8064 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes Nr. 3992, gebildet.

(3) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Amstetten aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 426/2011, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 24. Mai 2011

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2387/2011-728

3964 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. Juli 2011 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Edelhof und Knillhof.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2008, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Edelhof (Nr. 03107) und Knillhof (Nr. 03117), beide Stadtgemeinde Haag, Gerichtsbezirk Haag und politischer Bezirk Amstetten, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 100, 103/1 und 765/2 der KG Knillhof von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Edelhof eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Amstetten aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 448/2011, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 8. Juli 2011

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2459/2011-728

3965 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. Juli 2011 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Brunn und Pöchlarn.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2008, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Brunn (Nr. 14108) und Pöchlarn (Nr. 14153), beide Stadtgemeinde Pöchlarn, Gerichts- und politischer Bezirk Melk, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 115/1, 115/2, 115/3, 115/4, 115/5, 116/1, 116/2, 119/2, .137, .138, .142, .143, .152 und .161 der KG Brunn von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Pöchlarn eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt St. Pölten aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 1354/2010 und 1355/2010, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 8. Juli 2011

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2563/2011-728

3966 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. Juli 2011 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Hart und Wörth.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2008, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Hart (Nr. 19473) und Wörth (Nr. 19630), beide Stadt mit eigenem Statut St. Pölten, Gerichts- und politischer Bezirk Sankt Pölten, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 63/1, 63/2, 70/3, 82/1, 82/2, 191 und 220 der KG Wörth von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Hart eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt St. Pölten aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 2145/2010 und 2148/2010, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 8. Juli 2011

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2564/2011-728

3967 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. August 2011 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Anthofrotte und Türnitz.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2008, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Anthofrotte (Nr. 19303) und Türnitz (Nr. 19331), beide Marktgemeinde Tür-

nitz, Gerichts- und politischer Bezirk Lilienfeld, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke .84, 45/2 und 45/3 der KG Anthofrotte von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Türnitz eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt St. Pölten aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 2323/2010 und 2324/2010, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 8. August 2011

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2713/2011-728

3968 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. August 2011 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Pielach, Pielachberg und Spielberg.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2008, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Pielach (Nr. 14151) und Pielachberg (Nr. 14152), beide Stadtgemeinde Melk, Gerichts- und politischer Bezirk Melk, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass das Grundstück 355/4 der KG Pielachberg von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Pielach eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt St. Pölten aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 2327/2010 und 2329/2010, einzusehen.

§ 2

(1) Die Katastralgemeinden Pielach (Nr. 14151) und Spielberg (Nr. 14165), beide Stadtgemeinde Melk, Gerichts- und politischer Bezirk Melk, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 895, 918/2 und 918/3 der KG Spielberg von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Pielach eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt St. Pölten aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 2328/22010 und 2329/2010, einzusehen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 8. August 2011

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2718/2011-728

3969 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. August 2011 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Lehen und Leiben.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2008, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Lehen (Nr. 14133) und Leiben (Nr. 14134), beide Marktgemeinde Leiben, Gerichts- und politischer Bezirk Melk, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass das Grundstück 267/4 der KG Lehen von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Leiben eingegliedert, sowie die Grundstücke 299/1 und 301 der KG Leiben von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Lehen eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt St. Pölten aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 555/2011 und 556/2011, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 8. August 2011

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2720/2011-728

3970 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 25. Juli 2011 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Erla und Starzing.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2008, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Grenze zwischen den Katastralgemeinden Erla (Nr. 19712) und Starzing (Nr. 19751), beide Marktgemeinde Asperhofen, Gerichtsbezirk Neulengbach und politischer Bezirk St. Pölten, wird zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung geändert.

(2) Die neue Grenze wird – ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 3709 – durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 666, 654, 1137 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes Nr. 3832 gebildet.

(3) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt St. Pölten aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 718/2011, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 25. Juli 2011

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2909/2011-728

3971 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 25. Juli 2011 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Hetzersdorf und Hofing.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2008, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Grenze zwischen den Katastralgemeinden Hetzersdorf (Nr. 19479) und Hofing (Nr. 19486), beide Ortsgemeinde Gerersdorf, Gerichts- und politischer Bezirk St. Pölten, wird zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung geändert.

(2) Die neue Grenze wird – ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 6192 – durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 571, 570, 568, 569 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes Nr. 435 gebildet.

(3) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt St. Pölten aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 551/2011, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 25. Juli 2011

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2910/2011-728

3972 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. August 2011 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Rien und Waidhofen an der Ybbs.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2008, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Rien (Nr. 03320) und Waidhofen an der Ybbs (Nr. 03329), beide Stadt mit eigenem Statut Waidhofen an der Ybbs, Gerichts- und politischer Bezirk Waidhofen an der Ybbs, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass das Grundstück 614/105 der KG Waidhofen an der Ybbs von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Rien eingegliedert, sowie das Grundstück 571/24 der KG Rien von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Waidhofen an der Ybbs eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Amstetten aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 1234/2010, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 8. August 2011

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3371/2011-728

3973. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. Juli 2011 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Kimmersdorf und Oberndorf.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2008, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Kimmersdorf (Nr. 45512) und Oberndorf (Nr. 45518), beide Ortsgemeinde Sankt Marien, Gerichts- und politischer Bezirk Linz - Land, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass das Grundstück

1338/2 der KG Oberndorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Kimmersdorf eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Linz aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 742/2011 und 743/2011, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 8. Juli 2011

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2650/2011-728

3974. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. Juli 2011 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Haiden und Jainzen.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2008, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz verordnet:

§ 1

(1) Die Grenze zwischen den Katastralgemeinden Haiden (Nr. 42006) und Jainzen (Nr. 42008), beide Stadtgemeinde Bad Ischl, Gerichtsbezirk Bad Ischl und politischer Bezirk Gmunden, wird zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung geändert.

(2) Die neue Grenze wird – ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 5506 – durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 8626, 9677, 9676, 9678, 8628, 8630, 8631, 8632, 8341, 8340, 8633, 8339 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes Nr. 8338 gebildet.

(3) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Gmunden aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 1181/2011, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 8. Juli 2011

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2667/2011-728

3975 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 25. Juli 2011 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Feistritz und St. Michael.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2008, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Feistritz (Nr. 76004) und St. Michael (Nr. 76017), beide Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, Gerichtsbezirk Bleiburg und politischer Bezirk Völkermarkt, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass das Grundstück 1981 der KG Feistritz von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG St. Michael eingegliedert, sowie die Grundstücke 1737, 1738, 1739 und 1741 der KG St. Michael von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Feistritz eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Völkermarkt aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 1182/2011 und 1183/2011, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 25. Juli 2011

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2933/2011-728

3976 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 25. Juli 2011 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Unterort und Penk.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2008, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Unterort (Nr. 76022) und Penk (Nr. 76013), beide Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, Gerichtsbezirk Bleiburg und politischer Bezirk Völkermarkt, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 117/2, 161/2, 161/3 und 161/4 der KG Unterort von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Penk eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Völkermarkt aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 1172/2011 und 1173/2011, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 25. Juli 2011

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2934/2011-728

3977 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 28. Juli 2011 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Außerbreitenau und Molln.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2008, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Außerbreitenau (Nr. 49002) und Molln (Nr. 49008), beide Marktge-

meinde Molln, Gerichts- und politischer Bezirk Kirchdorf an der Krems, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass das Grundstück 1456 der KG Außerbreitenau von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Molln eingegliedert, sowie das Grundstück 1610 der KG Molln von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Außerbreitenau eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Steyr aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 1333/2011 und 1334/2011, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 28. Juli 2011

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3423/2011-728

3978 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 16. August 2011 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Anras und Ried.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2008, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Anras (Nr. 85004) und Ried (Nr. 85030), beide Ortsgemeinde Anras, Gerichts- und politischer Bezirk Linz, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 1111/12 und 1111/13 der KG Ried von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Anras eingegliedert, sowie das Grundstück 1199 der KG Anras von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Ried eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Linz auf-

liegenden technischen Unterlagen, GZ A 1201/2011 und 1202/2011, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 16. August 2011

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3500/2011-728

3979 ^{Mitteilung}

Übersicht der von einer Verordnung gem. § 13 (4) VermG betroffenen Katastralgemeinden in dieser Ausgabe des Amtsblattes für das Vermessungswesen

<i>V</i>	<i>Katastralgemeinde</i>	<i>Vermessungsamt</i>	<i>Bundesland</i>
3980	Wultendorf	Gänserndorf	NÖ
3981	Eitzersthal	Korneuburg	NÖ
3982	Furth	Korneuburg	NÖ
3983	Göllersdorf	Korneuburg	NÖ
3984	Oberparschenbrunn	Korneuburg	NÖ
3985	Großstelzendorf	Korneuburg	NÖ
3986	Viendorf	Korneuburg	NÖ
3987	Freistadt	Freistadt	OÖ
3988	Dietersdorf	Graz	ST
3989	Friesach - St. Stefan	Graz	ST
3990	Gössendorf	Graz	ST
3991	Großsulz	Graz	ST
3992	Kalsdorf	Graz	ST
3993	Kasten	Graz	ST
3994	Lebern	Graz	ST
3995	Lieboch	Graz	ST
3996	Muttendorf	Graz	ST
3997	Thalerhof	Graz	ST
3998	Thondorf	Graz	ST
3999	Unterpremstätten	Graz	ST
4000	Wagnitz	Graz	ST
4001	Werndorf	Graz	ST
4002	Petzendorf	Graz	ST
4003	Neudorf bei Mooskirchen	Graz	ST

3980 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. August 2011 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Wultendorf, Nr. 13052.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 40 und 69

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Gänserndorf während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 4. August 2011

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2355/2011-302

3981 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. August 2011 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Eitzersthal, Nr. 09010.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das

BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 2, 6, 8, 12, 20, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 37, 38, 39 und 40

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Korneuburg während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 4. August 2011

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2470/2011-302

3982 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. August 2011 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Furth, Nr. 09014.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 4, 14, 18 und 20

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Korneuburg während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 4. August 2011

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2475/2011-302

3983 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. August 2011 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Göllersdorf, Nr. 09017.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkt: 3

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Korneuburg während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 4. August 2011

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2476/2011-302

3984 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. August 2011 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Oberparschenbrunn, Nr. 09039.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 1, 4, 5, 9, 12, 13, 19, 20 und 22

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte

der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Korneuburg während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 4. August 2011

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2477/2011-302

3985 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. August 2011 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Großstelzendorf, Nr. 09056.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkt: 29

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Korneuburg während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 4. August 2011

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2482/2011-302

3986 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. August 2011 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Viendorf, Nr. 09064.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 1 und 15

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Korneuburg während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 4. August 2011

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2483/2011-302

3987 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. August 2011 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Freistadt, Nr. 41002.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkt: 5

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Freistadt während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 4. August 2011

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2354/2011-302

3988 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. August 2011 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Dietersdorf, Nr. 63208.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Dietersdorf wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Dietersdorf.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Graz während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 4. August 2011

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2362/2011-302

3989 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. August 2011 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Friesach-St. Stefan, Nr. 63218.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Ko-

ordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Friesach-St. Stefan wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Friesach-St. Stefan.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Graz während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 4. August 2011

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2363/2011-302

3990 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. August 2011 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Gössendorf, Nr. 63220.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Gössendorf wurden die Koordinaten der nachfolgend an-

geführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Gössendorf.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Graz während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 4. August 2011

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2364/2011-302

3991 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. August 2011 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Großsulz, Nr. 63224.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Großsulz wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Großsulz.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Graz während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 4. August 2011

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2365/2011-302

3992. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. August 2011 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Kalsdorf, Nr. 63240.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Kalsdorf wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Kalsdorf.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Graz während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 4. August 2011

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2366/2011-302

3993. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. August 2011 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Kasten, Nr. 63241.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Kasten wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Kasten.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Graz während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 4. August 2011

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2367/2011-302

3994. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. August 2011 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Lebern, Nr. 63248.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Lebern wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Lebern.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Graz während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 4. August 2011

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2368/2011-302

3995. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. August 2011 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Lieboch, Nr. 63251.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das

BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Lieboch wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Lieboch.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Graz während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 4. August 2011

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2369/2011-302

3996. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. August 2011 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Muttendorf, Nr. 63258.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Muttendorf

dorf wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschalt-
punkte der Katastralgemeinde Muttendorf.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Fest-
punkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte
der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geo-
codierungen der Adressen werden von Amts wegen
geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der
Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geoco-
dierungen der Adressen sind in den technischen
Unterlagen im Vermessungsamt Graz während der
Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautba-
rung in Kraft.

Wien, 4. August 2011

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermes-
sungswesen, GZ 2370/2011-302

3997 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. August 2011 über die Änderung der Ko- ordinaten von Grenzpunkten und der Geocodie- rungen von Adressen in der Katastralgemeinde Thalerhof, Nr. 63286.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG),
BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das
BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Ko-
ordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des
Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der
Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des
Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Thaler-
hof wurden die Koordinaten der nachfolgend ange-
führten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschalt-
punkte der Katastralgemeinde Thalerhof.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Fest-
punkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte
der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geo-
codierungen der Adressen werden von Amts wegen
geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der
Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geoco-
dierungen der Adressen sind in den technischen
Unterlagen im Vermessungsamt Graz während der
Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautba-
rung in Kraft.

Wien, 4. August 2011

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermes-
sungswesen, GZ 2371/2011-302

3998 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. August 2011 über die Änderung der Ko- ordinaten von Grenzpunkten und der Geocodie- rungen von Adressen in der Katastralgemeinde Thondorf, Nr. 63287.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG),
BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das
BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Ko-
ordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des
Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der
Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des
Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Thon-
dorf wurden die Koordinaten der nachfolgend ange-
führten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschalt-
punkte der Katastralgemeinde Thondorf.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Fest-
punkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte
der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geo-
codierungen der Adressen werden von Amts wegen
geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der
Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geoco-
dierungen der Adressen sind in den technischen
Unterlagen im Vermessungsamt Graz während der
Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 4. August 2011

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2372/2011-302

3999 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. August 2011 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Unterpremstätten, Nr. 63288.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Unterpremstätten wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Unterpremstätten.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Graz während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 4. August 2011

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2373/2011-302

4000 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. August 2011 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Wagnitz, Nr. 63290.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Wagnitz wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Wagnitz.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Graz während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 4. August 2011

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2377/2011-302

4001 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. August 2011 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Werndorf, Nr. 63292.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Ko-

ordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Wernsdorf wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Wernsdorf.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Graz während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 4. August 2011

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2379/2011-302

4002. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. August 2011 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Petzendorf, Nr. 63296.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Petzen-

dorf wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Petzendorf.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Graz während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 4. August 2011

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2380/2011-302

4003. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. August 2011 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Neudorf bei Mooskirchen, Nr. 63344.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Neudorf bei Mooskirchen wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Neudorf bei Mooskirchen.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geo-

codierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Graz während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 4. August 2011

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2381/2011-302

Erläuterung:

Die in den obigen Verordnungen angeordneten Änderungen sind die Folge einer Neubestimmung (bzw. Neurechnung) der Koordinaten der Festpunkte.

Die Änderung der Koordinaten der Festpunkte erfordert auch eine Neurechnung und Änderung aller von diesen Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke sowie der Geocodierungen der Adressen. Dies ist eine rein technische Maßnahme.

Eine Änderung der Grenzpunkte der Grundstücke in der Natur und somit auch der Grenzen der Grundstücke bzw. der räumlichen Referenz der Adressen in der Natur ist damit nicht verbunden.

Nach Inkrafttreten der Verordnung ist die bevorstehende Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte gemäß § 13 Abs. 5 VermG in der Grundstücksdatenbank anzumerken. Nach erfolgter Änderung der einzelnen Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke sowie der Geocodierungen der Adressen in der Grundstücksdatenbank wird die Anmerkung gelöscht.

4004. Verlautbarung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über die Zeitskala UT1

Auf Grund des §1 Abs.5 der „Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über die Darstellungsverfahren der gesetzlichen Maßeinheiten für die Zeit und Frequenz“, Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3-4/2008, werden zur Darstellung der Einfach Korrigierten Weltzeit UT1 die folgenden Bulletins des International Earth Rotation Service (IERS), Paris, verlautbart:

Einzusehen über den Link: <http://hpiers.obspm.fr/eop-pc/+>

Amtsblatt für das Vermessungswesen

Medieninhaber, Hersteller u. Herausgeber:

BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Schiffamtsgasse 1 - 3, 1020 Wien

Tel.: +43 1 21110-2607

E-Mail: recht-verwaltung@bev.gv.at

Die aktuellen Ausgaben können kostenfrei heruntergeladen werden.